

IX. Nachtrag zum Kantonsratsbeschluss über die Zahl der Richter

Erlassen am 28. November 2017

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 2. Mai 2017¹ Kenntnis genommen und

erlässt:

I.

Der Erlass «Kantonsratsbeschluss über die Zahl der Richter vom 27. November 1990»² wird wie folgt geändert:

Art. 3 *Kantonsgericht*

¹ Dem Kantonsgericht gehören an:

- a) neun hauptamtliche Richter;
- b) ~~ausser den Kreisgerichtspräsidenten~~ fünf bis acht ~~Ersatzrichter~~ **nebenamtliche Richter**.

Art. 4 *Handelsgericht*

¹ Dem Handelsgericht gehören ausser ~~dem Präsident~~ Präsidenten und ~~den Vizepräsident~~ Vizepräsidenten 25 Handelsrichter an.

II.

[keine Änderung anderer Erlasse]

III.

[keine Aufhebung anderer Erlasse]

¹ ABI 2017, 1836 ff.

² sGS 941.10.

IV.

1. Dieser Erlass wird ab Vollzugsbeginn des Nachtrags zum Einführungsgesetz zur Schweizerischen Zivilprozessordnung angewendet.
2. Die Rechtsgültigkeit dieses Erlasses setzt die Rechtsgültigkeit des Nachtrags zum Einführungsgesetz zur Schweizerischen Zivilprozessordnung nach Art. 28 des Gesetzes über Referendum und Initiative vom 27. November 1967³ voraus.

Ivan Louis
Präsident des Kantonsrates

Canisius Braun
Staatssekretär

³ sGS 125.1.